

OTIF/RID/RC/2024/2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/2)

15. Dezember 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2024)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Befüllen von Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)

Antrag Spaniens

Einleitung

1. In Kapitel 4.2 RID/ADR sind in den folgenden Absätzen Vorschriften für das Befüllen von Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) enthalten:

"4.2.4.5 Befüllen

4.2.4.5.1 Vor dem Befüllen ist der MEGC zu prüfen, um sicherzustellen, dass er für das zu befördernde Gas zugelassen ist und die anwendbaren Vorschriften des RID/ADR eingehalten sind.

4.2.4.5.2 Die Elemente der MEGC sind entsprechend den Betriebsdrücken, Füllfaktoren und Befüllungsvorschriften zu befüllen, die in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 für das in die einzelnen Elemente zu befüllende Gas festgelegt sind. Ein MEGC oder eine Gruppe von Elementen darf als Einheit in keinem Fall über den niedrigsten Betriebsdruck irgendeines der Elemente hinaus befüllt werden.

4.2.4.5.3 Die MEGC dürfen nicht über ihre höchstzulässige Bruttomasse befüllt werden."

2. Bei den in Kapitel 4.2 behandelten Gascontainern mit mehreren Elementen handelt es sich um UN-MEGC. Die allgemeinen Vorschriften des Kapitels 4.1 und die besonderen Vorschriften für MEGC, die keine UN-MEGC sind, enthalten jedoch keine so detaillierten Vorschriften für das Befüllen von MEGC.
3. Die Vorschriften des Unterabschnitts 4.2.4.5 sollten nicht nur für das Befüllen von UN-MEGC, sondern auch für andere MEGC gelten. Es handelt sich um allgemeine Sicherheitshinweise, die für alle Arten von MEGC gelten sollten. Daher hält es Spanien für erforderlich, die Vorschriften des Unterabschnitts 4.2.4.5 in Kapitel 4.3 aufzunehmen.

I. Antrag

4. Die vorgeschlagene Änderung kann alternativ durch einen Verweis auf Unterabschnitt 4.2.4.5 in Kapitel 4.3 oder durch Aufnahme des Wortlauts des Unterabschnitt 4.2.4.5 in die entsprechenden Vorschriften des Kapitels 4.3 erfolgen.

Alternative 1

5. Folgenden neuen Absatz 4.3.3.2.5 einfügen:

"4.3.3.2.5 Die MEGC sind in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 4.2.4.5 zu befüllen."

Alternative 2

6. Folgenden neuen Absatz 4.3.3.2.5 einfügen (gleicher Text wie in den Absätzen 4.2.4.5.1 bis 4.2.4.5.2)

"4.3.3.2.5 Vor dem Befüllen ist der MEGC zu prüfen, um sicherzustellen, dass er für das zu befördernde Gas zugelassen ist und die anwendbaren Vorschriften des RID/ADR eingehalten sind. Die Elemente der MEGC sind entsprechend den Betriebsdrücken, Füllfaktoren und Befüllungsvorschriften zu befüllen, die in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 für das in die einzelnen Elemente zu befüllende Gas festgelegt sind. Ein MEGC oder eine Gruppe von Elementen darf als Einheit in keinem Fall über den niedrigsten Betriebsdruck irgendeines der Elemente hinaus befüllt werden. Die MEGC dürfen nicht über ihre höchstzulässige Bruttomasse befüllt werden."

II. Folgeänderungen

7. Der bisherige Absatz 4.3.3.2.5 wird zu Absatz 4.3.3.2.6.
8. **4.3.3.1.1** In der Tabelle, in der Zeile "2 Berechnungsdruck", in der Spalte "Tankcodierung", in der Erläuterung zu "x" "Absatz 4.3.2.2.5" ändern in:

"Absatz 4.3.2.2.6".

6.8.2.4.1 Im Satz nach der Tabelle "Absatz 4.3.2.2.5" ändern in:

"Absatz 4.3.2.2.6".

6.8.3.4.2 "Absatz 4.3.2.2.5" ändern in:

"Absatz 4.3.2.2.6".

III. Begründung

9. Ziel dieses Vorschlags ist es, die notwendigen Vorschriften für das Befüllen von MEGC in Kapitel 4.3 hinzuzufügen.
 10. Die Sicherstellung eines systematischeren Ansatzes und einer besseren Begründung im RID/ADR trägt dazu bei, klarere Rechtstexte zu entwickeln und unterschiedliche Kriterien in den verschiedenen Vertragsparteien/Vertragsstaaten und Prüfdiensten zu vermeiden, und trägt somit zur Umsetzung des Ziels Nr. 16 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) bei.
 11. Die Anwendung von Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Grundlage der UN-Modellvorschriften, wie sie von der Gemeinsamen Tagung entwickelt werden, gewährleistet die Sicherheit bei der Beförderung. Daher können sich Unternehmen, Länder, Arbeitnehmer und Verbraucher darauf verlassen, dass die Produkte, die sie einführen, herstellen, handhaben, befördern oder verwenden, sicher verfügbar sind, was zur Erhaltung ihrer körperlichen Gesundheit und zur Verringerung der Umweltgefahren während des gesamten Lebenszyklus der Produkte beiträgt, was wiederum einen Beitrag zur Verwirklichung des UN-Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 (Gesundheit und Wohlbefinden) darstellt.
-